

Gemeinderat 26.11.2020

Ö F F E N T L I C H

TO Nr. 10

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Lorch

Die Stadträte Heidi Kutschera und Tim Kutschera sind befangen.

- I. Die Vertreter/-innen des Gemeindetags, des Städtetags sowie der Kirchen haben sich auf eine Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das kommende Kindergartenjahr verständigt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde diese Vereinbarung jedoch relativ kurzfristig getroffen und der Stadt Lorch vom Gemeindetag am 01.07.2020 mitgeteilt.

Angesichts der damals sehr weitreichenden Einschränkungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen war eine Festlegung für eine Empfehlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vernünftig möglich. Mit dem in Baden-Württemberg zum 29. Juni 2020 gestarteten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen war aus Sicht des Gemeindetags aber eine hinreichend belastbare Grundlage vorhanden, um eine Empfehlung aussprechen zu können. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage konnte eine solche Empfehlung allerdings nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen.

Dabei gingen alle Beteiligten davon aus, dass es den Kindertageseinrichtungen zunehmend gelingen wird, den teilnehmenden Kindern den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich war, sollte von den Trägern erwogen werden, den zu erhebenden Elternbeitrag dann im Verhältnis zum angebotenen Betreuungsumfang anzupassen. Damit konnte auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie von den Trägern ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und zugleich der frühkindlichen Bildung ermöglicht und damit ein essenzieller Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der Krisenzeit geleistet werden.

Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, insbesondere zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Vor diesem Hintergrund hatten sich die Vertreter des Gemeindefrats, des Städtetrats und der Kirchen darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen und empfahlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um ca. 1,9 Prozent.

Diese moderate Erhöhung blieb bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach war es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, weil die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-Württemberg grundsätzlich auch weiterhin anstreben, ca. 20 % der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken.

Die in der Anlage 1 zum beil. Satzungsentwurf enthaltenen Gebührensätze für die Regelbetreuung und die Kinderkrippen entsprechen den gemeinsamen Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Landesverbände.

- II. In § 10 Abs. 8 (künftig § 11 Abs. 8) der Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Lorch mit Gebührenordnung war bislang geregelt, dass nur die Hälfte der monatlichen Gebühr erhoben wird, wenn das Benutzungsverhältnis erst ab 16. des Kalendermonats beginnt bzw. bis zum 15. eines Kalendermonats beendet wird oder ein Wechsel der Betreuungsform erfolgt. Künftig erfolgt die Vergabe der Kindertagesstättenplätze für alle Einrichtungen im Stadtgebiet zentral bei der Stadt Lorch über das Programm „LITTLE BIRD“. Aus programm- und abrechnungstechnischen Gründen sowie aus Gründen der besseren Verständlichkeit sollte die Satzung dahingehend geändert werden, dass die beiden Termine, die für die Erhebung der hälftigen Monatsgebühr maßgebend sind, um jeweils einen Tag vorverlegt werden (15. bzw. 14. eines Kalendermonats). Analog der Verfahrensweise in den umliegenden Gemeinden sind die vorgeschlagenen Beiträge nicht mehr als tägliche Betreuungszeit ausgewiesen, sondern wurden auf die wöchentliche Betreuungszeit umgerechnet.

Darüber hinaus wurden die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten als neuer Paragraph 2 mit entsprechender Anlage in die Satzung aufgenommen. Auch das Erfordernis eines Nachweises über die Masernimpfung ist nunmehr in der Satzung enthalten.

Aufgrund der genannten Änderungen war eine Neufassung der Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Lorch erforderlich.

Den Kirchengemeinden wird empfohlen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthaltenen Elternbeiträge ebenfalls so zu beschließen.

- III. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lorch mit Anlagen.